Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2993**
15. Wahlperiode 28. 04. 2004

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/2251 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Gebühren in Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen (Handelsregistergebühren-Neuordnungsgesetz – HRegGebNeuOG)

A. Problem

Die Kostenordnung (KostO) sieht für Eintragungen in das Handels- und das Partnerschaftsregister gegenstandswertbezogene Gebühren vor. Mit Urteil vom 2. Dezember 1997 (Fantask-Entscheidung) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) indes zur Auslegung der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 in der durch die Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 geänderten Fassung entschieden, dass sich die Gebühren für Eintragungen in das Handels- und das Partnerschaftsregister, soweit sie Kapital-, Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaften betreffen, an den dafür tatsächlich getätigten Aufwendungen zu orientieren haben. Auf den Gegenstandswert bezogene Gebühren seien dagegen als indirekte Steuern auf Kapitalansammlungen anzusehen und verstießen damit gegen Gemeinschaftsrecht. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen für die nach der genannten Entscheidung notwendig gewordene Umstellung von bisher wertbezogenen auf aufwandsbezogene Gebühren in Handels- und Partnerschaftsregistersachen geschaffen werden. Die nicht mehr zeitgemäße Gebührenfreiheit für Eintragungen in das Genossenschaftsregister soll entfallen. Handelsregistereintragungen dauern in Deutschland – gemessen an den Verhältnissen in anderen europäischen Ländern – zu lange. Es soll daher sichergestellt werden, dass das Registergericht spätestens innerhalb eines Monats ab Eingang der Anmeldung den Antragsteller substanziell und damit in einer das Verfahren fördernden Weise zu bescheiden hat. Die gerichtliche Verfügung soll das Eintragungsverfahren entweder bereits abschließen oder unter Setzung einer Frist auf bestehende Eintragungshindernisse hinweisen. Eine bloße Eingangsbestätigung soll dagegen nicht genügen.

B. Lösung

Die Aufwandsbezogenheit macht im Hinblick auf die steten Veränderungen der zugrunde liegenden Berechnungsfaktoren häufige Anpassungen der Gebühren erforderlich. Eine jeweils vorzunehmende Änderung der Kostenordnung – und

damit eines formellen Gesetzes – wäre aber zu aufwändig und zu langwierig. Deshalb sollen die Gebühren durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz bestimmt werden, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Ziel einer schnelleren Erledigung der Anmeldungen zum Handelsregister soll durch eine Änderung von § 25 Abs. 1 der Handelsregisterverfügung (HRV) erreicht werden.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2251 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 28. April 2004

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim) Vorsitzender	**Hermann Bachmaier** Berichterstatter	**Andrea Voßhoff** Berichterstatterin
	Jerzy Montag Berichterstatter	**Rainer Funke** Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung der Gebühren in Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen (Handelsregistergebühren-Neuordnungsgesetz – HRegGebNeuOG) – Drucksache 15/2251 – mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Gebühren in Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen (Handelsregistergebühren-Neuordnungsgesetz – HRegGebNeuOG)	**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Gebühren in Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen (Handelsregistergebühren-Neuordnungsgesetz – HRegGebNeuOG)**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung der Kostenordnung**	**Artikel 1** **Änderung der Kostenordnung**
Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:	Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:
1. In § 17 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: *„Die Verjährung beginnt jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kosten fällig geworden sind.“*	1. **entfällt**
2. Die §§ 26, 26a und 27 werden aufgehoben.	**1**. unverändert
3. § 29 wird wie folgt gefasst: „§ 29 Sonstige Anmeldungen zu einem Register, Eintragungen in das Vereinsregister, Beurkundung von sonstigen Beschlüssen Für sonstige Anmeldungen zu einem Register, für Eintragungen in das Vereinsregister und bei der Beurkundung von Beschlüssen (§ 47) bestimmt sich der Geschäftswert, wenn der Gegenstand keinen bestimmten Geldwert hat, nach § 30 Abs. 2. Die §§ 41a und 41b bleiben unberührt.“	**2**. unverändert
4. § 31a Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Ein Notar, der in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Antrag bei Gericht einreicht, hat Umstände und Anhaltspunkte mitzuteilen, die bei seiner Kostenberechnung zu einem Abweichen des Geschäftswerts vom Einheitswert geführt haben und für die von dem Gericht zu erhebenden Gebühren von Bedeutung sind.“	**3**. unverändert
5. In § 38 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Angabe „§ 311b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.	**4**. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
6. Nach § 41 werden folgende §§ 41a bis 41c eingefügt:	**5**. unverändert

„§ 41a
Geschäftswert bei Anmeldungen
zum Handelsregister

(1) Bei den folgenden Anmeldungen zum Handelsregister ist Geschäftswert der in das Handelsregister einzutragende Geldbetrag, bei Änderung bereits eingetragener Geldbeträge der Unterschiedsbetrag:

1. erste Anmeldung einer Kapitalgesellschaft; ein in der Satzung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien bestimmtes genehmigtes Kapital ist dem Grundkapital hinzuzurechnen;
2. erste Anmeldung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;
3. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
4. Beschluss der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien über
   a) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung (§§ 182 bis 221 des Aktiengesetzes); dem Beschluss über die genehmigte Kapitalerhöhung steht der Beschluss über die Verlängerung der Frist, innerhalb derer der Vorstand das Kapital erhöhen kann, gleich;
   b) Maßnahmen der Kapitalherabsetzung (§§ 222 bis 240 des Aktiengesetzes);
5. erste Anmeldung einer Kommanditgesellschaft; maßgebend ist die Summe der Kommanditeinlagen; hinzuzurechnen sind 25 000 Euro für den ersten und 12 500 Euro für jeden weiteren persönlich haftenden Gesellschafter;
6. Eintritt eines Kommanditisten in eine bestehende Personenhandelsgesellschaft oder Ausscheiden eines Kommanditisten; ist ein Kommanditist als Nachfolger eines anderen, ein bisher persönlich haftender Gesellschafter als Kommanditist oder ein bisheriger Kommanditist als persönlich haftender Gesellschafter einzutragen, ist die einfache Kommanditeinlage maßgebend;
7. Erhöhung oder Herabsetzung einer Kommanditeinlage.

(2) Bei sonstigen Anmeldungen bestimmt sich der Geschäftswert nach den Absätzen 3 bis 6.

(3) Der Geschäftswert beträgt bei der ersten Anmeldung

1. eines Einzelkaufmanns 25 000 Euro;
2. einer offenen Handelsgesellschaft mit zwei Gesellschaftern 37 500 Euro; hat die Gesellschaft mehr als zwei Gesellschafter, erhöht sich der Wert für den dritten und jeden weiteren Gesellschafter um jeweils 12 500 Euro;
3. einer juristischen Person (§ 33 des Handelsgesetzbuchs) 50 000 Euro.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Bei einer späteren Anmeldung beträgt der Geschäftswert, wenn diese

1. eine Kapitalgesellschaft betrifft, ein Prozent des eingetragenen Grund- oder Stammkapitals, mindestens 25 000 Euro;
2. einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit betrifft, 50 000 Euro;
3. eine Personenhandelsgesellschaft betrifft, 25 000 Euro; bei Eintritt oder Ausscheiden von mehr als zwei persönlich haftenden Gesellschaftern sind als Wert 12 500 Euro für jeden eintretenden und ausscheidenden Gesellschafter anzunehmen;
4. einen Einzelkaufmann oder eine juristische Person (§ 33 des Handelsgesetzbuchs) betrifft, 25 000 Euro.

(5) Betrifft die Anmeldung eine Zweigniederlassung, so beträgt der Geschäftswert die Hälfte des nach den Absätzen 1, 3 oder 4 bestimmten Wertes. Hat das Unternehmen mehrere Zweigniederlassungen, so ist der Wert für jede Zweigniederlassung durch Teilung des nach Satz 1 bestimmten Betrages durch die Anzahl der eingetragenen Zweigniederlassungen zu ermitteln; bei der Anmeldung der ersten Eintragung von Zweigniederlassungen sind diese mitzurechnen. Der Wert nach den vorstehenden Sätzen beträgt mindestens 12 500 Euro.

(6) Ist eine Anmeldung nur deshalb erforderlich, weil sich der Ortsname geändert hat, oder handelt es sich um eine ähnliche Anmeldung, die für das Unternehmen keine wirtschaftliche Bedeutung hat, so beträgt der Geschäftswert 3 000 Euro.

§ 41b
Geschäftswert bei Anmeldungen zum Partnerschaftsregister

Für Anmeldungen zum Partnerschaftsregister gilt § 41a, soweit er auf die offene Handelsgesellschaft Anwendung findet, entsprechend.

§ 41c
Beschlüsse von Organen bestimmter Gesellschaften

(1) § 41a Abs. 4 gilt entsprechend für Beschlüsse von Organen von Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder juristischen Personen (§ 33 des Handelsgesetzbuchs), deren Gegenstand keinen bestimmten Geldwert hat.

(2) Beschlüsse nach dem Umwandlungsgesetz sind mit dem Wert des Aktivvermögens des übertragenden oder formwechselnden Rechtsträgers anzusetzen. Bei Abspaltungen oder Ausgliederungen ist der Wert des übergehenden Aktivvermögens maßgebend.

(3) Werden in einer Verhandlung mehrere Beschlüsse beurkundet, so gilt § 44 entsprechend. Dies gilt auch, wenn Beschlüsse, deren Gegenstand keinen bestimmten Geldwert hat, und andere Beschlüsse zusammentreffen. Mehrere Wahlen oder Wahlen zusammen mit Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltungsträger gelten als ein Beschluss.

Entwurf

(4) Der Wert von Beschlüssen der in Absatz 1 bezeichneten Art beträgt, auch wenn in einer Verhandlung mehrere Beschlüsse beurkundet werden, in keinem Fall mehr als 500 000 Euro."

7. § 79 wird wie folgt gefasst:

„§ 79
Gebühren für Eintragungen in das Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister

(1) Für Eintragungen in das Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister, für Fälle der Zurücknahme oder Zurückweisung von Anmeldungen zu diesen Registern sowie für die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung der zum Handels- oder Genossenschaftsregister einzureichenden Unterlagen und für die Bekanntmachung von Verträgen oder Vertragsentwürfen nach dem Umwandlungsgesetz werden Gebühren nur aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 79a erhoben. *Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 20 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 935, 940) in Verbindung mit der Ermäßigungssatz-Anpassungsverordnung vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 604) und Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 27 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 937) sind in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Gebiet entsprechend anzuwenden.*

(2) Zur Zahlung der Gebühr für die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung der zum Handels- oder Genossenschaftsregister einzureichenden Unterlagen und der Kosten für die Bekanntmachung von Verträgen oder Vertragsentwürfen nach dem Umwandlungsgesetz ist das einreichende Unternehmen verpflichtet."

8. Nach § 79 wird folgender § 79a eingefügt:

„§ 79a
Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung Gebühren für Eintragungen in das Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister, für Fälle der Zurücknahme oder Zurückweisung von Anmeldungen sowie für die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung der zum Handels- oder Genossenschaftsregister einzureichenden Unterlagen und für die Bekanntmachung von Verträgen oder Vertragsentwürfen nach dem Umwandlungsgesetz. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachkosten; Gebühren für Fälle der Zurücknahme oder Zurückweisung von Anmeldungen können jedoch durch pauschale Ab- oder Zuschläge auf die für die entsprechenden Eintragungen zu erhebenden Gebühren bestimmt werden. Die auf gebührenfreie Eintragungen entfallenden Personal- und Sachkosten können bei der Höhe der für andere Eintragungen festzusetzenden Gebühren berücksichtigt werden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

6. § 79 wird wie folgt gefasst:

„§ 79
Gebühren für Eintragungen in das Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister

(1) Für Eintragungen in das Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister, für Fälle der Zurücknahme oder Zurückweisung von Anmeldungen zu diesen Registern sowie für die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung der zum Handels- oder Genossenschaftsregister einzureichenden Unterlagen und für die Bekanntmachung von Verträgen oder Vertragsentwürfen nach dem Umwandlungsgesetz werden Gebühren nur aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 79a erhoben.

(2) unverändert

7. Nach § 79 wird folgender § 79a eingefügt:

„§ 79a
Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung**, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,** Gebühren für Eintragungen in das Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister, für Fälle der Zurücknahme oder Zurückweisung von Anmeldungen **zu diesen Registern** sowie für die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung der zum Handels- oder Genossenschaftsregister einzureichenden Unterlagen und für die Bekanntmachung von Verträgen oder Vertragsentwürfen nach dem Umwandlungsgesetz. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachkosten; Gebühren für Fälle der Zurücknahme oder Zurückweisung von Anmeldungen können jedoch durch pauschale Ab- oder Zuschläge auf die für die entsprechenden Eintragungen zu erhebenden Gebühren bestimmt werden. Die auf gebührenfreie Eintragungen entfallenden Personal- und Sachkosten können bei der Höhe der für andere Eintragungen festzusetzenden Gebühren berücksichtigt werden.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Änderungen der Rechtsverordnung bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.“	(2) **entfällt**
9. Die §§ 82 und 83 werden aufgehoben.	**8**. unverändert
10. § 86 wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Anmeldungen und Anträge“. b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen. c) Der Absatz 2 wird aufgehoben.	**9**. unverändert
11. § 88 wird wie folgt gefasst: „§ 88 Löschungsverfahren, Auflösungsverfahren (1) Für Löschungen nach den §§ 159 und 161 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden keine Gebühren erhoben. (2) Für die Zurückweisung des Widerspruchs gegen eine angedrohte Löschung in den Fällen der §§ 141 bis 144, § 147 Abs. 1, §§ 159, 160b Abs. 1 und § 161 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für die Zurückweisung des Widerspruchs gegen eine Aufforderung nach § 144a oder § 144b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird das Doppelte der vollen Gebühr erhoben. Das gleiche gilt für die Verwerfung oder Zurückweisung der Beschwerde gegen die Zurückweisung des Widerspruchs. Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 Abs. 2.“	**10**. unverändert
12. Nach § 131b wird folgender § 131c eingefügt: „§ 131c Beschwerden in bestimmten Registersachen (1) Für das Verfahren über Beschwerden gegen Entscheidungen, die sich auf solche Tätigkeiten des Registergerichts beziehen, für die Gebühren aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 79a zu erheben sind, wird das Doppelte der Gebühr erhoben, die in der Rechtsverordnung für die Zurückweisung der Anmeldung vorgesehen ist, wenn die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird. Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, wird das Doppelte der Gebühr erhoben, die in der Rechtsverordnung für die Zurückweisung dieses Teils der Anmeldung vorgesehen ist. (2) Wird die Beschwerde zurückgenommen, bevor eine Entscheidung über sie ergangen ist, wird das Doppelte der Gebühr erhoben, die in einer Rechtsverordnung nach § 79a für die Zurücknahme der Anmeldung vorgesehen ist. Wird die Beschwerde nur teilweise zurückgenommen, wird das Doppelte der Gebühr erhoben, die in der Rechtsverordnung für die Zurücknahme dieses Teils der Anmeldung vorgesehen ist.“	**11**. unverändert
	12. In § 162 werden in der Überschrift die Wörter „im Land Berlin“ gestrichen.

Entwurf

13. Nach § *162* wird folgender § *163* angefügt:

„§ *163*
Zusätzliche Übergangsvorschriften
aus Anlass des Inkrafttretens
des Handelsregistergebühren-Neuordnungsgesetzes

(1) Die vor dem Tag des Inkrafttretens einer Rechtsverordnung nach § 79a fällig gewordenen Gebühren für alle eine Gesellschaft oder Partnerschaft betreffenden Eintragungen in das Handels- und das Partnerschaftsregister sind der Höhe nach durch die in dieser Rechtsverordnung bestimmten Gebührenbeträge begrenzt, soweit diese an ihre Stelle treten. Dabei sind die Maßgaben in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 20 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 935, 940) in Verbindung mit der Ermäßigungssatz-Anpassungsverordnung vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 604) in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bis zum 28. Februar 2002 und in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bis zum *Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 79a* entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Ansprüche auf Rückerstattung von Gebühren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung bereits verjährt sind.

(2) Rückerstattungsansprüche, die auf der Gebührenbegrenzung nach Absatz 1 beruhen, können nur im Wege der Erinnerung geltend gemacht werden, es sei denn, die dem Rückerstattungsanspruch zugrunde liegende Zahlung erfolgte aufgrund eines vorläufigen Kostenansatzes. Eine gerichtliche Entscheidung über den Kostenansatz steht der Einlegung einer Erinnerung insoweit nicht entgegen, als der Rückerstattungsanspruch auf der Gebührenbegrenzung nach Absatz 1 beruht.

(3) § 17 Abs. 2 findet in der ab *[Einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 2]* geltenden Fassung auf alle Rückerstattungsansprüche Anwendung, die auf der Gebührenbegrenzung nach Absatz 1 beruhen. Rückerstattungsansprüche nach Absatz 1, die auf Zahlungen beruhen, die aufgrund eines vorläufigen Kostenansatzes geleistet worden sind, verjähren frühestens in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der endgültige Kostenansatz dem Kostenschuldner mitgeteilt worden ist.“

Artikel 2
Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Artikel 45 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

13. Nach § **163** wird folgender § **164** angefügt:

„§ **164**
Zusätzliche Übergangsvorschriften
aus Anlass des Inkrafttretens
des Handelsregistergebühren-Neuordnungsgesetzes

(1) Die vor dem Tag des Inkrafttretens einer Rechtsverordnung nach § 79a fällig gewordenen Gebühren für alle eine Gesellschaft oder Partnerschaft betreffenden Eintragungen in das Handels- und das Partnerschaftsregister sind der Höhe nach durch die in dieser Rechtsverordnung bestimmten Gebührenbeträge begrenzt, soweit diese an ihre Stelle treten. Dabei sind die Maßgaben in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 20 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 935, 940) in Verbindung mit der Ermäßigungssatz-Anpassungsverordnung vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 604) in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bis zum 28. Februar 2002 und in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bis zum **30. Juni 2004** entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Ansprüche auf Rückerstattung von Gebühren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung bereits verjährt sind.

(2) unverändert

(3) § 17 Abs. 2 findet in der ab **1. Juli 2004** geltenden Fassung auf alle Rückerstattungsansprüche Anwendung, die auf der Gebührenbegrenzung nach Absatz 1 beruhen. Rückerstattungsansprüche nach Absatz 1, die auf Zahlungen beruhen, die aufgrund eines vorläufigen Kostenansatzes geleistet worden sind, verjähren frühestens in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der endgültige Kostenansatz dem Kostenschuldner mitgeteilt worden ist.“

Artikel 2
unverändert

Entwurf

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

   Die Wörter „und für die Eintragung in das Handelsregister“ werden gestrichen und die Angabe „§ 26 Abs. 1 Nr. 3 oder 4“ wird durch die Angabe „§ 41a Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung der *Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters*

§ 25 Abs. 1 der *Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters* in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) *Der Richter verfügt auf* die Anmeldung zur Eintragung, auf Gesuche und Anträge. *Die Eintragungsverfügung hat* spätestens einen Monat nach Eingang der Anmeldung bei Gericht zu *erfolgen, wenn alle Voraussetzungen dafür vorliegen. Steht* der Eintragung ein behebbares *oder ein unbehebbares* Hindernis entgegen, *entscheidet* der Richter innerhalb derselben Frist *durch Zwischenverfügung oder durch Ablehnungsverfügung. Er* entscheidet auch über die erforderlichen Bekanntmachungen.“

Artikel 4
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der Handelsregisterverordnung können auf Grund der Ermächtigung des § 125 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5
Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 7 (§ 79a der Kostenordnung) tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am [einsetzen: erster Tag des *zweiten* auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 3
Änderung der Handelsregisterverordnung

§ 25 Abs. 1 der **Handelsregisterverordnung** in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) **Auf** die Anmeldung zur Eintragung, auf Gesuche und Anträge **verfügt der Richter**. **Über die Eintragung ist** spätestens einen Monat nach Eingang der Anmeldung bei Gericht zu **entscheiden**. **Ist eine Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister unvollständig oder steht** der Eintragung ein **durch den Antragsteller** behebbares Hindernis entgegen, **so hat** der Richter innerhalb derselben Frist **zu verfügen**; **liegt ein nach § 23 einzuholendes Gutachten bis dahin nicht vor, so ist dies dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Der Richter** entscheidet auch über die erforderlichen Bekanntmachungen.“

Artikel 4
unverändert

Artikel 5
Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 7 (§ 79a der Kostenordnung) tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am [einsetzen: erster Tag des **fünften** auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Hermann Bachmaier, Andrea Voßhoff, Jerzy Montag und Rainer Funke

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2251 in seiner 88. Sitzung am 29. Januar 2004 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat die Vorlage auf Drucksache 15/2251 in seiner 50. Sitzung am 11. Februar 2004 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Ausschussdrucksache 15 (6) 67 des Rechtsausschusses anzunehmen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 45. Sitzung am 28. April 2004 abschließend beraten und einstimmig beschlossen, dem Plenum zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Im Ausschuss bestand Einvernehmen darüber, dass die aufgrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 1997 erforderliche Umstellung der Gebührenerhebung in Handels- und Partnerschaftsregistersachen durch den Gesetzentwurf sinnvoll und angemessen geregelt werde. Auch die nicht durch das Urteil bedingten Änderungen wie die Beschleunigung der Handelsregistereintragungen und der Wegfall der Gebührenfreiheit von Eintragungen in das Genossenschaftsregister seien vernünftig und zeitgemäß. Die Fraktion der CDU/CSU wies allerdings darauf hin, dass das Parlament sich durch die Einräumung einer Verordnungsermächtigung seiner Gesetzgebungsbefugnis in diesem Bereich begebe. Das Bundesministerium der Justiz versicherte, beim Erlass der Verordnung das erforderliche Augenmaß walten zu lassen und den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zu informieren, sobald der Entwurf der Verordnung dem Bundesrat zugeleitet werde.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/2251 erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 15/2251, S. 10 ff. verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung der Kostenordnung)

Zu Nummer 1 (alt)

Die Änderung kann entfallen, da sie bereits durch Artikel 4 Abs. 29 Nr. 5 des vom Deutschen Bundestag am 12. Februar 2004 beschlossenen, aber noch nicht verkündeten Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes umgesetzt ist.

Zu den Nummern 7 (§ 79a) **und 13** (§ 164)

Die Änderung berücksichtigt den Wegfall des in den neuen Bundesländern aufgrund der Regelungen des Einigungsvertrags zu gewährenden Abschlags in Folge der Änderung des § 162 der Kostenordnung durch Artikel 4 Abs. 29 Nr. 20 des vom Deutschen Bundestag am 12. Februar 2004 beschlossenen, aber noch nicht verkündeten Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes.

Zu Nummer 12

Die Überschrift soll an die Änderung der Vorschrift durch Artikel 4 Abs. 29 Nr. 20 des vom Deutschen Bundestag am 12. Februar 2004 beschlossenen, aber noch nicht verkündeten Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes angepasst werden.

Im Übrigen

Die übrigen Änderungen beruhen auf den Vorschlägen des Bundesrates, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Berlin, den 28. April 2004

Hermann Bachmaier	**Andrea Voßhoff**	**Jerzy Montag**	**Rainer Funke**
Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatter	Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333